

## Der Internationale Strafgerichtshof

Der 1. Juli 2002 ist für viele Völkerrechtler und Menschenrechtsvertefchter ein herausragendes Datum, denn seitdem gibt es den Internationalen Strafgerichtshof (IntStGH) mit Sitz in Den Haag (Niederlande). Seine komplette Arbeitsfähigkeit hat dieses bislang „fehlende Glied“ des internationalen Rechts zwar erst einige Zeit später erlangt, aber der Form nach beginnt an diesem Tag ein neues Kapitel der modernen Menschheitsgeschichte: Zum ersten Mal überhaupt müssen Massenmörder, die früher mit einiger Sicherheit unbehelligt blieben, nun eine rechtmäßige Aburteilung wegen individueller Vergehen fürchten. Dieses Gericht ist die erste ständige Rechtsinstanz, die Einzelpersonen für schwere Menschenrechtsverletzungen wie Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und Angriffskriege zur Verantwortung ziehen kann. UN-Generalsekretär Kofi Annan sagte damals, der 1. Juli sei ein entscheidendes Datum, um die Weltsicht von Zynikern wie Josef Stalin zu brechen, der einst menschenverachtend festgestellt haben soll, ein einziger Tod sei tragisch, eine Million Todesfälle dagegen reine Statistik. Der IntStGH gilt deshalb nicht nur Annan zufolge als eine der bedeutsamsten Entwicklungen im Menschenrechtsschutz der letzten fünfzig Jahre.

### Ein alter Traum wird wahr

Mit der Errichtung des IntStGH hat die Fortschreibung des internationalen Rechts plötzlich eine Dimension erlangt, wie sie noch vor zehn Jahren selbst Experten nicht für möglich gehalten hätten. Die Forderung nach einer strafverfolgenden Instanz für die schwersten internationalen Verbrechen geht so weit zurück, dass seine Verwirklichung mangels Erfolgsaussichten schon fast wieder in Vergessenheit geraten war. Im vorvergangenen Jahrhundert gab es bereits Vorschläge in diese Richtung. Aber erst die Militärgerichtshöfe von Nürnberg und Tokio nach dem Zweiten Weltkrieg vermochten die Idee einer ständigen

Einrichtung wiederzubeleben. Lange währten die Bemühungen darum jedoch nicht; der Kalte Krieg ließ alle diesbezüglichen Vorstöße erstarren. Fast fünfzig Jahre mussten vergehen, bis die Staatengemeinschaft sich tatsächlich ernsthaft auf das „Abenteuer Weltstrafgerichtshof“ einlassen mochte. Dazwischen lagen die wertvollen Erfahrungen zweier Ad-hoc-Tribunale für das ehemalige Jugoslawien und Rwanda, die als eine Art Beschleuniger wirkten. 1994 legte die Völkerrechtskommission der UN dann einen ersten Entwurf für ein Statut vor; zwischen 1995 und 1998 wurde das Vorhaben in insgesamt 19 Verhandlungsrunden vorangetrieben. Am 15. Dezember 1997 beschloss die Generalversammlung schließlich in ihrer

Resolution 52/160, die „Diplomatische Bevollmächtigtenkonferenz zur Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs in Rom“ abzuhalten, die ein Statut ausarbeiten und verabschieden sollte.

### Fünf lange Wochen

Im Sommer 1998 rangen Diplomaten wochenlang um Formulierungen und Paragraphen, um Aufbau und Finanzierung, vor allem aber um die Zuständigkeit des Gerichts. Denn schnell zeigte sich, dass die Vorstellungen über die Jurisdiktion weit auseinander lagen. Die einen, darunter Deutschland und fast alle EU-Staaten, forderten ein weitgehend selbständiges Gericht mit ausreichend Befugnissen, um Einzelinteressen abhold zu sein und auch kein bloßes Anhängsel des Sicherheitsrats zu schaffen. Die anderen hatten eher einen Gerichtshof mit begrenztem Aufgabenfeld im Sinn, der vor allem auf Geheiß des höchsten UN-Gremiums in Aktion treten sollte, um befürchtete politische Anklagen gegen Staatsbürger einzelner Länder möglichst auszuschließen. Nach vielen Nachtsitzungen, diplomatischen Winkelzügen, Warnungen und Weisungen aus zahlreichen Hauptstädten verabschiedete die Völkergemeinschaft am 17. Juli das fortan so genannte „Römische Statut“ mit 120 Ja-Stimmen, 21 Enthaltungen und sieben Nein-Voten. Die Abstimmung erfolgte geheim und per Knopfdruck, das



genaue Wahlverhalten blieb undokumentiert. Nach eigenem Bekunden haben aber die Vereinigten Staaten, China und Israel mit Nein gestimmt. Außerdem wird vermutet, dass Irak, Libyen, Katar und Jemen ebenfalls ein ablehnendes Votum abgaben, der letzte Beweis dafür fehlt indes-

## Das Römische Statut

Das Statut sah die Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs mit Sitz in Den Haag vor, sobald 60 Staaten ihre Ratifikationsurkunde beim UN-Generalsekretär hinterlegt haben. Der IntStGH folgt dem Prinzip der Komplementarität: er ersetzt nicht die Rechtsprechung auf nationaler Ebene, sondern ergänzt sie lediglich, er zieht ein Verfahren nur an sich, wenn ein Land nicht willens oder in der Lage ist, eine bestimmte Straftat zu verfolgen (Artikel 17). Der IntStGH kann auch keine Verfahren nationaler Gerichte überprüfen. Er ist allein für schwere Pflichtverletzungen gegenüber der internatio-

nenal Gemeinschaft zuständig und darf sich laut Statut einer Sache nur dann zuwenden, wenn der Staat, auf dessen Territorium sich die Tat ereignete, oder wenn das Land, dessen Staatsangehörigkeit der mutmaßliche Täter besitzt, die Jurisdiktion des Gerichts anerkannt hat (Artikel 12). Er ist befugt, aufgrund einer Staatenbeschwerde, einer Entscheidung des Sicherheitsrats oder der Initiative des Anklägers tätig zu werden (Artikel 13). Um einem Verdacht richtig nachzugehen und eine detaillierte Untersuchung anzustrengen, muss zunächst eine aus Richtern zusammengesetzte Vorverfahrenskammer zustimmen (Artikel 15). Diese Hürde wurde mit Bedacht eingebaut, damit der Chefankläger erst gar nicht in Versuchung kommt, politisch motivierte Verfahren anzuzetteln.

Das Statut besteht aus insgesamt 128 Artikeln; darin sind neben der Zuständigkeit auch die Finanzierung, die Strafrechtsprinzipien, die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und das Strafmaß geregelt. Als Höchststrafe darf lebenslänglicher Freiheitsentzug verhängt werden, aber nicht die

Todesstrafe. Es handelt sich um einen umfassenden völkerrechtlichen Vertrag, in dem es nach Aussage des Auswärtigen Amtes gelungen ist, „das Völkerstrafrecht unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Strafrechtssysteme der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen mit ihren jeweiligen Traditionen in einem einheitlichen Kodifikationswerk zusammenzuführen und fortzuentwickeln. [...] Der IntStGH ist damit Ausdruck einer im Namen der Staatengemeinschaft ausgeübten Justiz.“

## Verbrechensarten

Die Jurisdiktion beschränkt sich auf vier besonders schwere Verbrechen (Artikel 5): Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Aggression (oder Verbrechen des Angriffskrieges). Für letzteres fehlt jedoch noch eine Definition im Statut; mangels Übereinstimmung fand sie nur als Worthülse Eingang in das Dokument, kann bisher also nicht geahndet werden. Auch für die Beziehung zum Sicherheitsrat bei der Feststellung einer Aggression bedarf es weiterer Ausführungen. In beiden Fällen gehen die Meinungen unter den Mitgliedstaaten noch sehr stark auseinander.

Bei den übrigen Definitionen griff man mindestens in Teilen zurück auf schon bestehende Verträge, etwa auf die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes von 1948.

Genozid wurde anhand einer Liste verbotener Handlungen definiert, die in der Absicht begangen werden, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören (vgl. Artikel 6).

Als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gelten vorsätzliche Tötung, Ausrottung, Versklavung, Vertreibung, Folter, Vergewaltigung, Nötigung zur Prostitution oder erzwungene

Auszug aus der

### PRÄAMBEL des Römischen Statuts

Die Vertragsstaaten dieses Statuts –

...bekräftigend, dass die schwersten Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren, nicht unbestraft bleiben dürfen und dass ihre wirksame Verfolgung durch Maßnahmen auf einzelstaatlicher Ebene und durch verstärkte internationale Zusammenarbeit gewährleistet werden muss,

entschlossen, der Straflosigkeit der Täter ein Ende zu setzen und so zur Verhütung solcher Verbrechen beizutragen,

daran erinnernd, dass es die Pflicht eines jeden Staates ist, seine Strafgerichtsbarkeit über die für internationale Verbrechen Verantwortlichen auszuüben,

...im festen Willen, zu diesem Zweck und um der heutigen und der künftigen Generationen willen einen mit dem System der Vereinten Nationen in Beziehung stehenden unabhängigen ständigen Internationalen Strafgerichtshof zu errichten, der Gerichtsbarkeit über die schwersten Verbrechen hat, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren,

...entschlossen, die Achtung und die Durchsetzung der internationalen Rechtspflege dauerhaft zu gewährleisten –  
sind wie folgt übereingekommen:...

Quelle: [www.un.org/Depts/german/internatrecht/roemstat1](http://www.un.org/Depts/german/internatrecht/roemstat1)



Schwangerschaft, Verfolgung aus politischen, rassistischen, nationalen, ethnischen, kulturellen und religiösen Gründen oder aus Gründen des Geschlechts, sowie das zwangsweise Verschwindenlassen von Personen, wenn diese Handlungen im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung erfolgen (vgl. Artikel 7).

Kriegsverbrechen sind nach dem Statut schwere Verletzungen der Genfer Konventionen von 1949 sowie andere schwere Verletzungen des Kriegsvölkerrechts und -völkergewohnheitsrechts, das auf internationale bewaffnete Konflikte, aber auch auf bewaffnete Konflikte, die keinen internationalen Charakter haben, anwendbar ist, soweit diese Verletzungen als Teil eines Planes oder einer Politik oder in großem Umfang verübt werden (vgl. Artikel 8).

Der Gerichtshof, das lassen obige Definitionen erkennen, soll sich nur eklatanten Fällen zuwenden (vgl. dazu auch Artikel 5).

*„Es geht nicht um den kleinen Soldaten, sondern um die Befehlshaber, Drahtzieher und Täter im großen Stil.“*

Hans-Peter Kaul

## Mitglieder

Die Zahl der notwendigen 60 Ratifikationen wurde früher erreicht als von den meisten Fachleuten vorhergesagt: Am 11. April 2002, also weniger als vier Jahre nach der Konferenz in Rom, hinterlegten zehn Staaten gleichzeitig ihre Urkunde in New York. Damit war die erforderliche Marge deutlich überschritten. Am 1. Juli konnte das Statut in Kraft treten. Zwei Jahr später waren es 96 Mitgliedstaaten, die sich regelmäßig zur sogenannten Vertragsstaatenkonferenz treffen, um den Aufbau des Gerichts weiter vor-

anzutreiben. Aus ihren Reihen werden auch die Richter und der Ankläger gewählt, sie beschließen den Haushalt, denn der IntStGH ist kein Organ der Vereinten Nationen, sondern wurde von den beteiligten Staaten als unabhängige Instanz errichtet und ausgestattet; sie üben fortan die Kontrolle über ihn aus. Insgesamt 139 Staaten haben den Vertrag gezeichnet, ob sie alle eines Tages wirklich Mitglied werden, ist jedoch ungewiss.

## Aufbau des Gerichts

Im Unterschied zum Internationalen Gerichtshof, der seinen Sitz ebenfalls in Den Haag hat und vor allem Streitfälle zwischen Staaten regelt, kann der IntStGH nur Individuen aburteilen. Die beiden Ad-hoc-Tribunale für das ehemalige Jugoslawien (Den Haag) und Rwanda (Arusha) gelten als Vorläufer – auch bei der Arbeitsweise – für den Internationalen Strafgerichtshof, nur dass ihre Befugnisse geographisch begrenzt sind, während der IntStGH theoretisch (und von seinen Befürwortern gewünscht) überall auf der Welt „Zugriff“ hat. Es ist ein ständiges Gericht, das sich im Gegensatz zu seiner permanenten inhaltlichen Ausrichtung jedoch vorerst mit einer provisorischen Unterkunft zufrieden geben muss. Frühestens im Jahr 2007 ist das von den Niederländern bereitgestellte Gebäude fertiggestellt, für das eigens ein Architektenwettbewerb ausgeschrieben worden war. Dann sollen alle Mitarbeiter des IntStGH im neuen Amtsgebäude auf 30 000 Quadratmetern Fläche unterkommen. Bis dahin logiert der Strafgerichtshof in einem Doppelhochhausbau gegenüber dem Jugoslawien-Tribunal, in dem früher die niederländische Telefongesellschaft zu Hause war.

Die Mitarbeiter werden nach und nach aus möglichst vielen Ländern der Welt rekrutiert. Idealerweise sollen sie ganz unterschied-

## Welche Länder haben das Römische Statut ratifiziert?

Afghanistan, Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Australien

Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien-Herzegowina, Botswana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi

Costa Rica

Dänemark, Deutschland, Dominica, Dschibuti

Ecuador, Estland

Fidschi, Finnland, Frankreich

Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Großbritannien, Guinea

Honduras

Island, Italien, Irland

Jordanien, Jugoslawien

Kambodscha, Kanada, Kolumbien, Kongo (Demokratische Republik), Kongo (Brazzaville), Korea (Republik), Kroatien

Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg

Malawi, Mali, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mazedonien, Mongolei

Namibia, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen

Österreich

Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal

Rumänien

Sambia, Samoa, San Marino, St. Vincent und die Grenadinen, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika

Tadschikistan, Tansania, Timor-Leste, Trinidad und Tobago

Uganda, Ungarn, Uruguay

Venezuela

Zentralafrikanische Republik, Zypern

Stand: September 2004





Der Sitz des IntStGH in Den Haag

liche Qualifikationen mitbringen und längst nicht nur Juristen sein. Denn für Ermittlungen in vom Gerichtssitz fernen Ländern braucht man auch Ethnologen, Psychologen, Polizisten, Spezialfahrer und viele andere Berufsgruppen. Bis der IntStGH seinen für eine normale Arbeitstätigkeit nötigen Umfang erreicht hat, wird noch einige Zeit vergehen.

Das Gericht besteht neben der Anklage aus verschiedenen Kammern: einer Vorverfahrenskammer, in der über die Bestätigung der Anklagepunkte verhandelt wird, einer Hauptverfahrenskammer und einer Berufungskammer, bei der gegen ein erstinstanzliches Urteil Rechtsmittel eingelegt werden können. Alle Kammern setzen sich aus Richtern zusammen, die aufgrund verschiedener Listen von der Vertragsstaatenversammlung gewählt werden.

## Die Wahl der Richter

Die Vertragsstaaten, damals 89, bestimmten das erste Richterergremium des IntStGH, in dem alle großen Rechtssysteme

repräsentiert sind. Ihre Amtszeit dauert drei, sechs und neun Jahre, so dass alle drei Jahre ein partieller Richteraustausch stattfinden kann. Nach neun Jahren ist eine Wiederwahl nicht mehr möglich. Die Zahl der weiblichen Richter wurde von vornherein auf mindestens ein Drittel festgelegt, auch sollten alle Weltregionen angemessen vertreten sein. In einem komplizierten Auswahlverfahren mit vielen Wahlgängen wurden am Ende sieben Frauen und elf Männer aus einem Kreis von 43 Kandidaten bestimmt, darunter auch der deutsche Diplomat und Völkerrechtler Hans-Peter Kaul. Den Kanadier Philippe Kirsch, der schon die Konferenz in Rom geleitet hatte, machten die Mitgliedstaaten zum ersten Präsidenten des Gerichts. Ihm stehen zwei Vizepräsidentinnen zur Seite: die aus Ghana stammende Akua Kuenyehia und die Costa-Ricanerin Elisabeth Odio Benito. Die 18 Richter wurden im März 2003 vereidigt. Ihre Aufgabe ist es, unabhängig und gewissenhaft über die individuelle strafrechtliche Verantwortung von Angeklagten zu entscheiden, die eines der vier Verbrechen im Sinne des Statuts beschuldigt werden.

## Die Suche nach einem Ankläger

Alle wollten richten, aber niemand klagte. Für die Richterposten fanden sich schnell mehr als genug Bewerber, die Suche nach einem Chefankläger gestaltete sich erheblich schwieriger. Die erste Ausschreibungsfrist verstrich, ohne dass ein offizieller Kandidat auftauchte. Namen kursierten viele, auch deutsche, aber niemand wollte sich aus der Deckung wagen – vermutlich, weil der Posten zu den schwierigsten im gesamten internationalen System zählt. Mit ihm steht und fällt der Ruf des IntStGH; von seinem Fingerspitzengefühl hängt vieles ab. Handelt er umsichtig, klug und geschickt, sammelt er Pluspunkte für den IntStGH als Ganzes. Lässt er sich zu unbegründeten oder politisierten Verfahren hinreißen, gefährdet er die neue Institution von Anfang an. Ein „Champion für Gerechtigkeit“ müsse der Chefankläger sein, lautete die Stellenbeschreibung denn auch bei der internationalen Menschenrechtsorganisation „Human Rights Watch“. Benjamin Ferencz, einst Ankläger in Nürnberg, sagte gar, wer immer den Posten übernehme, müsse unter den Augen der Welt Richter aus allen Kontinenten überzeugen.



Hans-Peter Kaul,  
deutscher Richter am IntStGH



Philippe Kirsch,  
Präsident des IntStGH





Luis Moreno-Ocampo,  
Chefankläger am IntStGH

Am Ende fiel die Wahl auf den Argentinier Luis Moreno-Ocampo, der im Juni 2003 seinen Amtseid in Den Haag ablegte. Die Amtszeit beträgt neun Jahre, eine Wiederwahl ist nicht möglich. Moreno-Ocampo verfügt über umfangreiche einschlägige Erfahrung aus seinem Heimatland: so fungierte er 1985 als Ankläger in einem Massenverfahren gegen argentinische Generäle, in dem es um Folter und Mord ging. Später klagte er Verantwortliche des letzten Militärputschs in Argentinien an. Schließlich arbeitete Moreno-Ocampo für internationale Organisationen im Kampf gegen die Korruption. Alles zusammen machte ihn in den Augen der zuständigen Staatenvertreter zu einem qualifizierten ersten Chefankläger des IntStGH.

## Die ersten Fälle

In den ersten beiden Jahren seines Bestehens hat das Gericht mehr als 800 Eingaben erhalten. Die Mehrzahl der Hinweise kam aus Deutschland, den Vereinigten Staaten, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden und Spanien, was sich mit deren vergleichsweise aktiver „Menschenrechtsszene“ leicht erklären lässt. Allerdings fallen die meisten Eingaben

nicht in die Zuständigkeit des Gerichts, weil die mutmaßlichen Verbrechen entweder vor dem 1. Juli 2002 begangen wurden oder weil der IntStGH nach den Vorgaben des Statuts keine Jurisdiktion entfalten kann. Das gilt etwa für den Irak-Krieg, da weder Irak noch die Vereinigten Staaten Vertragsparteien sind, mithin keine der im Statut genannten Kategorien greift. Anders liegt der Fall bei der Demokratischen Republik Kongo und den Auseinandersetzungen in der nordöstlichen Provinz Ituri. Der Kongo ist am 11. April 2001 Mitglied geworden und hat sich damit der Zuständigkeit von Den Haag unterworfen. Ankläger Ocampo teilte im Juli 2003 mit, man werde den Fortgang der Dinge dort „genau verfolgen“, weil der Tod von 5000 Menschen innerhalb kurzer Zeit einen Völkermord und ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen könnte. Ein Jahr später, am 23. Juni 2004, nahm der Chefankläger die Ermittlungen im ersten Fall des IntStGH auf. Seit Juli 2004, als die offiziellen Untersuchungen der Vorgänge in Nord-Uganda eröffnet wurden, behandelt das Gericht seinen zweiten Fall.

## Widerstand

Zu den entschiedensten Gegnern des Internationalen Strafgerichtshofs zählen die Vereinigten Staaten, obwohl sie der Idee ursprünglich sehr zugetan waren. „Aktiven Widerstand“ drohte schon einen Tag nach der entscheidenden Abstimmung von Rom der amerikanische Chefunterhändler David Scheffer an. Die Vereinigten Staaten würden politisch motivierte Anklagen gegen amerikanische Staatsbürger keinesfalls dulden und sie deshalb niemals einem fremden Gericht überstellen. Jesse Helms, der damalige Vorsitzende des Auswärtigen Senatsausschusses, bezeichnete das Statut schon als „tot, bevor es noch in

Washington ankommt“ („dead on arrival“). Da jeder internationale Vertrag vom amerikanischen Senat genehmigt werden muss, war schnell klar, dass die Vereinigten Staaten in absehbarer Zeit nicht beitreten würden. Trotzdem nutzte Präsident Clinton die letzte Chance vor Ablauf der Zeichnungsfrist Ende 2000 zur Unterschrift des Römischen Statuts. Sein Nachfolger George W. Bush, der dem Strafgerichtshof noch ablehnender gegenübersteht, machte dies am 6. Mai 2002 wieder rückgängig und versucht seither, eine mögliche Anklage gegen amerikanische Staatsbürger nach Kräften zu verhindern.

Die Vereinigten Staaten stören sich vor allem an der Tatsache, dass auch Angehörige von Nichtvertragsparteien in Den Haag zur Verantwortung gezogen werden können, wenn sie in einem Mitgliedsland ein Verbrechen im Sinne des Statuts begehen (nach dem sogenannten Territorialprinzip). Sollten zum Beispiel Amerikaner einen Völkermord in Kolumbien – einem Vertragsstaat – begehen, wäre das ein Fall für den Strafgerichtshof, es sei denn, eines der beiden Länder erhebe selbst Anklage. Die USA, die mehr Soldaten als jeder andere Staat rund um den Globus stationiert haben, müssen sich daher in besonderer Weise vor dem willkürlichen Zugriff aus Den Haag schützen, lautet eine der Begründungen für die ablehnende Haltung.

Zum Schutz der eigenen Soldaten verabschiedete der Kongress in Washington auf Betreiben von Jesse Helms den American Servicemembers' Protection Act. Er untersagt jegliche Zusammenarbeit mit dem Strafgerichtshof, droht Verbündeten mit dem Verlust von Militärhilfe und befugt den Präsidenten, gegebenenfalls militärisch zu intervenieren, um amerikanische Staatsbürger aus Den Haag zu befreien. Er sieht ferner vor, dass sich die eigenen Soldaten nur dann an einer vom



UN-Sicherheitsrat beschlossenen Operation beteiligen dürfen, wenn sie vor einer Anklage des Gerichtshofs immun gestellt sind.

Angesichts dieser Vorgaben legten die Vereinigten Staaten im Juni 2002 einen Resolutionsentwurf vor, dem zufolge amerikanische „Blauhelm-Soldaten“ (wie auch alle anderen UN-Soldaten aus Nichtvertragsstaaten) für ein Jahr lang Immunität gegenüber dem Gerichtshof genießen sollten. Die anderen Sicherheitsratsmitglieder widersetzten sich zunächst diesem Vorhaben, stimmten letztlich aber einem Kompromiss zu, um das angedrohte Aus der UN-Operation in Bosnien-Herzegowina zu verhindern. Resolution 1422 vom 12. Juli 2002 wurde einstimmig angenommen und nach einigen Debatten ein Jahr später als Resolution 1487 erneuert. Dieses Mal enthielten sich Frankreich, Deutschland und Syrien der Stimme, mochten die Resolution, die bei stetiger Wiederauflage Völkergewohnheitsrecht schafft, aber nicht verhindern. Eine zweite Wiederauflage kam jedoch nicht zustande: Als sich im Juni 2004 abzeichnete, dass die notwendige Mehrheit nicht erreicht werden würde, zogen die Vereinigten Staaten den Antrag auf eine erneute Resolution zurück.

Als letzte Maßnahme versuchen die Vereinigten Staaten mit möglichst vielen Staaten sogenannte bilaterale Abkommen zu schließen, in denen sich beide Seiten wechselseitig verpflichten, die jeweils anderen Staatsangehörigen nicht an den Gerichtshof zu überstellen. Nach Angaben des US-Außenministeriums wurden bis zum September 2004 schon 92 solcher Verträge abgeschlossen. Die meisten der Unterzeichnerländer befinden sich in Afrika und Asien, ungefähr ein Drittel von ihnen sind dem Statut beigetreten.

## Ausblick

Von der Ursprungsvorstellung, dass der IntStGH eines Tages als ergänzendes Instrument zu na-

tionalen Gerichten überall auf der Welt Zuständigkeit erlangt, ist die bisherige Entwicklung noch weit entfernt. Zur Universalität fehlt rein numerisch noch die halbe Staatengemeinschaft. Der aktive Widerstand der Vereinigten Staaten schwächt den Gerichtshof zusätzlich; auch andere bedeutende Länder, etwa China und Indien, sind bisher ferngeblieben. Russland wiederum hat das Römische Statut im Jahr 2000 zwar unterschrieben, bislang allerdings nicht ratifiziert.

Gerichtshofbefürworter wie der deutsche Richter Kaul setzen ihre Hoffnung nun in das Schaffen von Tatsachen: Arbeitet der Gerichtshof erst einmal, erledigt er die ersten Aufgaben nachvollziehbar und ohne Fehl, werden sich auch kritische Länder bald von seinem Nutzen überzeugen lassen. William Pace, Vorsitzender der Internationalen Koalition zur Errichtung des Strafgerichtshofs, einem Zusammenschluss von mehr als 1000 nichtstaatlichen Organisationen (NGOs), zeigt sich überzeugt, dass sich der IntStGH „innerhalb von wenigen Jahren zu einer der großen Institutionen für Frieden und Gerechtigkeit“ entwickeln wird. Andere Beteiligte blicken weniger zuversichtlich in die Zukunft: Navanethem Pillay, Richterin am IntStGH, befürchtet, dass in Den Haag für lange Zeit nur Täter aus Entwicklungsländern angeklagt werden.

Das Schicksal des Strafgerichtshofs scheint mithin noch offen. Er ist gegründet, beginnt zu arbeiten, alles weitere muss sich weisen. Angesichts der mannigfaltigen Kontroversen um den IntStGH mahnte Kofi Annan schon, der Gerichtshof dürfe niemals zu einem „Organ für politische Hexenjagen“ werden, vielmehr solle er als „Bastion gegen Tyrannei und Gesetzlosigkeit“ fungieren und sich dabei von den Prinzipien „Unabhängigkeit und Neutralität“ leiten lassen.

## Weiterführende Literatur und Internet-Adressen

Kaul, Hans-Peter: Baustelle für mehr Gerechtigkeit – Der Internationale Strafgerichtshof in seinem zweiten Jahr. In: Vereinte Nationen 4/2004, S. 141-149.

Ders., Der Aufbau des Internationalen Strafgerichtshofs – Schwierigkeiten und Fortschritte. In: Vereinte Nationen 6/2001, S. 215-222.

Ders., Durchbruch in Rom – Der Vertrag über den Internationalen Strafgerichtshof. In: Vereinte Nationen 4/1998, S. 125-130.

Zimmermann, Andreas/Scheel, Holger: Zwischen Konfrontation und Kooperation – Die Vereinigten Staaten und der Internationale Strafgerichtshof. In: Vereinte Nationen 4/2002, S. 137-144.

---

[www.icc-cpi.int](http://www.icc-cpi.int)  
(Offizielle Website des IntStGH)

[www.un.org/law/icc](http://www.un.org/law/icc)  
(UN-Webseite zum IntStGH)

[www.auswaertiges-amt.de/www/de/aussenpolitik/vn/voelkerrecht/IStGh/index\\_html](http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/aussenpolitik/vn/voelkerrecht/IStGh/index_html)  
(Unterseite des Auswärtigen Amtes u.a. mit IntStGH-Bewerberinformationen)

[www.iccnw.org](http://www.iccnw.org)  
(Internationale Koalition für den Internationalen Strafgerichtshof, aktuelle Mitteilungen und Berichte)

---

Text: Friederike Bauer

Redaktion: Alfredo Märker,  
Stefanie Lux

Fotos: ICC-CPI/Wim  
Van Cappellen

Stand: 2004